Allgemeines Inbilänm.

Christenheit noch in der lettern Zeit ausgesetzt waren, das allgemeine Jubiläum in der sonst üblichen Beise heuer in Nom nicht angekündigt, und abgehalten werden kounte, so haben Seine heiligkeit, damit der Gnadenschatz desselben den Christsgläubigen nicht ganz entzogen bleibe, zuerst für Italien und die anliegenden Inseln und bald darauf auch durch das mir so eben zugekommene Sendschreiben vom 25. Juli d. J. für alle übrigen Diöcesen einen vollkommenen Ablaß, der von allen Christzläubigen beiderlei Geschechtes binnen 30, von jedem Diöcesanbischofe für seine Diöcese zu bestimmenden Tagen, und unter den von ihm bekannt zu machenden Bedingungen, wie sonst in einem Jubiläumsjahre gewonnen werden kann, in Ihrer väterlichen Sorgkalt bewilligt, damit die Gläubigen zur wahren Frömmigkeit mehr angeregt, und durch das Sakrasment der Buße von ihren Sünden gereinigt, sich dem Throne des Allerhöchsten mit größerer Zuversicht nähern, ihm für die Gnaden, die er in schwerer Zeit uns angedeihen ließ, inniger danken, für den Bater aller Erbarmung emporsenden können, daß er auf die Wünschen, und insbesondere dafür inbrünstige Gebethe zu dem Bater aller Erbarmung emporsenden können, daß er auf die Wünsche und Gebethe seiner Kirche gnädig und freudig herabsehend den gegen dieselbe sich erhobenen Sturm ganz darnieder schlage, die ossenen und geheimen gegen die katholische Kirche gerichteten Unschläge vernichte, die Irrhömer verscheuche, den wahren Glauben mehre und kräftige, und seiner heiligen Kirche den Frieden und die Ruhe wieder gebe.

Wohl konnte Seine Heiligkeit der hartbedrängte Vater aller Gläubigen meinen geliebten Diöcesanen in dieser traurigen Zeit keinen freudigern Anlaß zur Kundgebung ihrer kindlichen Ergebenheit für das Oberhaupt der katholischen Kirche und ihrer treuen, unerschütterlichen Anhänglichkeit an die reine Lehre derselben geben, als eben durch Verleihung des vollkommenen Ablasses; daher es auch für die Gläubigen meiner Diöcese eben keiner Aufforderung zur Benützung der ans gebothenen Mittel für die Gewinnung desselben, sondern lediglich der Bekanntmachung der Zeit, in welcher, und der Besbingungen bedarf, unter welchen er erlangt werden kann.

Diese Bedingungen aber, die ich in Folge der mit dem oberwähnten Sendschreiben Gr. Heiligkeit erhaltenen Bollmacht für die Gläubigen der Laibacher Divcese hiemit festsete, sind Nachstehende:

- 1. Dieses Jubilaum beginnt in der ganzen Diöcese am zweiten Adventsonntage, an welchem wir eben auch das Fest der unbesleckten Empfängniß der h. Jungfran Maria feiern, d. i. am 8. December 1850, dauert durch 30 Tage fort, endet am 6. Jänner 1851, d. i. am Feste der Erscheinung des Herrn, und soll von den Ortsseelsorgern am ersten Adventsonntage von den Kanzeln aller Pfarrs und sonstigen Curatkirchen mit der erforderlichen Belehrung den Gläusbigen angekündigt werden.
- 2. Während dieser 30tägigen Jubiläumszeit muffen diejenigen, welche dieses Ablasses theilhaftig zu werden wünschen, wenigstens zwei der dazu bestimmten Kirchen dreimal besuchen, und in denselben ihre Gebethe nach der obigen Andeutung des heiligen Baters mit Andacht verrichten, dabei aber noch insbesondere zu Gott nicht nur bethen, daß er den heiligen Bater Pius IX. und Seine Majestät unsern Kaiser Franz Joseph I. schützen, segnen und leiten, die Fürsten und Bölser in Sintracht und Frieden erhalten wolle, sondern auch für sich selbst den festen Vorsatz fassen, allen Versuchungen zum Bösen, allen Verführern, die den Glauben zu schwächen, Irrlehren zu verbreiten, und fromme Sitten zu verderben trachten, im vollen Vertrauen auf die Gnade Gottes mit Entschiedenheit entgegen zu treten, und solche gegen wen immer gerichtete sündhafte Versuche nach Kräften zu vereiteln.
- 3. Für diesen dreimaligen Kirchenbesuch in Laibach werden die nachstehenden Kirchen, und zwar: die Kathedralkirche St. Niklas, die Stadtpfarrkirche St. Jacob, die Borstadtpfarrkirchen St. Peter und Maria Verkündigung hiemit in der Art bestimmt, daß zur Gewinnung des Jubelablasses wenigstens zwei derselben besucht werden müssen. Auf dem Lande aber wird die Bestimmung der zwei zu besuchenden Kirchen in jeder Pfarre oder selbstskändigen Kurazie dem Herrn Ortsseelsorger dergestalt überlassen, daß nebst der Curatkirche noch eine der nächst gelegenen Filialssirchen dazu bestimmt, und dieses dem Bolke von der Kirchenkanzel kundgemacht werde. Kur in den wenigen selbstsständigen Kurazien, welche keine Filialkirchen haben, ist die Curatkirche allein für diesen Besuch zu bestimmen.
- 4. Nebst diesem Kirchenbesuche und Gebethe wird aber zur Theilhaftwerdung des Jubelablasses noch erfordert, daß die Gläubigen während dieser 30tägigen kirchlichen Feier a) mit wahrer Rene ihre Sünden beichten, und das allerheisligfte Altarssakrament mit Andacht empfangen, b) einen besondern Fasttag halten, und c) auch die Noth und Armuth ihrer leidenden Mitbrüder nach den eigenen Vermögensverhältnissen thunlichst zu lindern suchen.
- 5. Damit aber auch jene Gläubigen, welche durch Krankheit, körperliche Gebrechlichkeit, oder andere unüberwindliche Hindernisse außer Stand gesetzt find, alle angeführten Bedingungen zu erfüllen, des Jubelablasses theilhaft werden können, ist allen approbirten Beichtvätern die Bollmacht ertheilt, denjenigen, welche bei der heiligen Beicht eine dießfällige Dispens ansuchen, diese nach Befund der Umstände zu ertheilen, denselben eine andere Kirche zum Besuche anzuweisen, nöthigenfalls ihnen auch die Kirchenbesuche ganz zu erlassen, und an deren Statt andere ihren Berhältenissen angemessene gute Werke aufzulegen.
- 6. Auch ist allen approbirten Beichtvätern dieser Diöcese für die Zeit des 30tägigen Jubiläums in Absicht auf die Loss sprechung von Sünden und Sensuren selbst für die sonst vorbehaltenen Fälle, so wie auch für die Umänderung der einfachen Gelübde in andere gute Werke oder heilsame Bußübungen, innerhalb der in dem papstlichen Sendschreiben gesetzten Gränzen, die besondere Gewalt und Vollmacht, wie bei frühern Jubiläumsankundigungen ertheilt.

Indem ich dieses der wohlehrwürdigen Euratgeistlichkeit zur eigenen Darnachbenehmung und zur gehörigen Kundsgebung an die Gläubigen meiner Diöcese mit freudigem Herzen mittheile, und mit voller Zuversicht hoffe, daß diese Jubis läumszeit nach der gegebenen Andeutung durch wahre Buße zur Aussöhnung mit Gott, und zur Förderung des Seelenheils sorgfältig werde benützt werden, bleibt mir nur noch übrig, auch mich selbst in das fromme Gebeth meiner gläubigen Heerde hiemit zu empfehlen.

Aus der fürstbischöflichen Residenz Laibach am 15. November 1850.

Anton Alons m. p.,

Fürstbischof.

Les feit des parties de la company et de la company de la The first state of the lockers of the land of the state o Most france Extre Roll by Maria Angeles and Chlatigen mainer gelieven Discharin in riche . registed and hour edition of the endialness in duly of har modere and this fill proposed and the And the second of the second o terror and motories as the bit of Diegermille est er Steine Rob, alle gegefülrten Werichtungen zu erfüllen, und Karlaffaffe einiligige werberg therein as a reproduct of the production of the final and the product of the prod pietettiges Copers aufucher, bei je nach Begrupt der Unglinder zu arbeiten, damielben eine anzur gefren einen Beiten and it alter democifes the constitution of the closes of the closes of the constitution of the constitutio 030051427